

Richtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart
zur Förderung von Wärmepumpen in Wohn- und Nichtwohngebäuden
in der Fassung vom **13. November 2020**

Mit dem Wärmepumpenprogramm bezuschusst die Landeshauptstadt Stuttgart die Errichtung von Wärmepumpen zur Versorgung von Gebäuden.

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsempfänger
- 2 Förderfähige/nicht förderfähige Maßnahmen
- 3 Förderfähiger Aufwand, Fördersätze, Fördervoraussetzungen
- 4 Antragsverfahren
- 5 Auszahlungsverfahren
- 6 Ausnahmen
- 7 In-Kraft-Treten

Eine Förderung ist nur für bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Stuttgart möglich.

1 Zuwendungsempfänger

1.1 Nach diesen Richtlinien können gefördert werden

- natürliche Personen und Personengemeinschaften (z.B. Eigentümergemeinschaften, vertreten durch eine Hausverwaltung oder Bevollmächtigte)
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

in ihrer Eigenschaft als

- Gebäudeeigentümer*
- Mieter oder Pächter der Wohnung/ des Gebäudes und Betreiber der Anlage (z.B. Contractoren), sofern der Wohnungs-/Gebäudeeigentümer schriftlich zustimmt

1.2 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen an Gebäuden im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Fördermaßnahme der betreffenden Körperschaft hierdurch unmittelbar wirtschaftlich zufließt

2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen

2.1 Gefördert werden Maßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden

Förderfähig sind elektrische Wärmepumpen mit den folgenden Wärmequellen:

- Geothermie
- Abwärme inkl. Abluft
- Abwasserwärme
- Außenluft

Die Erschließung der Wärmequellen ist ebenfalls förderfähig (ausgenommen Außenluft).

Bei Bestandsgebäuden wird zusätzlich ein Zuschuss für die Anpassung der Wärmeverteilung und der Heizflächen in den Räumen gewährt.

2.2 Nicht förderfähig sind

- bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits beauftragt oder begonnen worden sind;
- bauliche Maßnahmen in Gebäuden, die bereits ganz oder teilweise durch erneuerbare Energien beheizt werden (ausgenommen Solarthermie).

3 Förderfähiger Aufwand, Fördersätze, Fördervoraussetzungen

3.1 Fördersätze:

- Zuschuss für Wärmeerzeuger:

Förderstufe I	Förderstufe II	Förderstufe III	Förderstufe IV
≤ 30 kW	> 30 – 40 kW	> 40 – 50 kW	> 50 kW
2.500 €	3.750 €	5.000 €	20 %*

**der Bruttoinvestitionskosten (Anschaffung, Montage und Installation)*

- Zuschuss Geothermie: **5.000 Euro je Sonde / Erdkollektor**
- Zuschuss Ab-/Abwasserwärme: **20 %** der Bruttoinvestitionskosten der Wärmequelle (Anschaffung, Montage und Installation)
- Zuschuss für Anpassung der Wärmeverteilung und der Heizflächen:
500 Euro je abgetrennten, beheizten Raum
(Nur in Bestandsgebäuden; für den Umstieg auf Fußboden- oder Flächenheizungen, um niedrige Vorlauftemperaturen zu ermöglichen und somit einen effizienten Betrieb der Wärmepumpe zu gewährleisten)
- Es werden **maximal 200.000 Euro je Antrag** bezuschusst.

3.2 Voraussetzung für die Förderung ist

ein rechnerischer Nachweis der belegt, dass eine Jahresarbeitszahl von mindestens

- 3,5 bei Luft/Wasser-Wärmepumpen im Bestand,
- 3,8 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Wohngebäuden im Bestand,
- 4,0 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Nichtwohngebäuden im Bestand
- und 4,5 im Neubau

erreicht wird.

Bei Wärmepumpen mit bis zu 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt muss die Berechnung der Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 erfolgen. Da für Wärmepumpen mit mehr als 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt noch kein normiertes Verfahren zur Verfügung steht, muss das Erreichen der geforderten Jahresarbeitszahl in einer Fachunternehmererklärung dargelegt werden.

Ein bivalenter Betrieb der Wärmepumpe ist zulässig, sofern durch die Berechnung nachgewiesen wird, dass der Deckungsanteil der Wärmepumpe am Gesamtwärmebedarf (Heizung und Trinkwarmwasser) des Gebäudes bei mindestens 85 % liegt.

Die eingesetzte Wärmepumpe muss auf der Liste der förderfähigen Anlagen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt sein.

Bei Wärmepumpen mit der Wärmequelle Außenluft müssen die folgenden Mindestabstände zu schutzbedürftiger Bebauung, etwa zu Schlaf- und Kinderzimmern von Nachbarn, eingehalten werden:

Schalleistungs- pegel der Wärmepumpe in dB(A)	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem			
	reinen Wohngebiet	allgemeinen Wohngebiet	Mischgebiet, urbanen Gebiet	Gewerbegebiet
45	7	4	2	1
50	13	7	4	2
55	23	13	7	4
60	32	23	13	7
65	49	32	23	13
70	80	49	32	23
75	133	80	49	32

Es muss mindestens ein Wärmemengenzähler (zur Erfassung der durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen) sowie ein Stromzähler (zur Erfassung aller von der Wärmepumpe aufgenommenen Strommengen) eingebaut werden.

Weitere Fördervoraussetzung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs.

3.3 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart und werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausbezahlt.

3.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- 3.5 Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes, Landes (BAFA, KfW, L-Bank) kombinierbar, sofern diese das zulassen.

Im Bezug zum geltenden städtischen Energiesparprogramm ist die Kumulierung für unterschiedliche Fördertatbestände möglich.

Eine Kumulierung mit dem folgenden städtischen Förderprogramm ist nicht zulässig:

- Heizungsaustauschprogramm

- 3.6 Eigenarbeit ist nicht förderfähig.

4 Antragsverfahren

Die formale Beantragung der Förderzuschüsse muss vor der Beauftragung beim Amt für Umweltschutz (Bewilligungsstelle) erfolgen.

Zusätzlich zum Förderantrag sind mindestens folgende Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- Berechnung der Jahresarbeitszahl gemäß VDI 4650 bzw. Fachunternehmererklärung (vgl. Nr. 3.2)
- Angebote der ausführenden Firmen
- Schriftlicher Nachweis der Zustimmung des Eigentümers, falls erforderlich
- Bei Wärmepumpen mit der Wärmequelle Außenluft: Datenblatt mit Informationen zum Schallleistungspegel des Geräts sowie eine Zeichnung, aus welcher der Mindestabstand zwischen der Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung hervorgeht.

Die Förderung wird von der Bewilligungsstelle durch einen schriftlichen Förderbescheid festgesetzt.

5 Auszahlungsverfahren

Der schriftliche Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers muss spätestens ein Jahr nach der Bescheiderteilung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein.

Ein später eingehender Auszahlungsantrag wird nicht mehr berücksichtigt.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen der Firmen
- Bestätigung über den erfolgten hydraulischen Abgleich
- Unternehmererklärung der ausführenden Firma

Kostenerhöhungen in der Abrechnung führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Landeshauptstadt Stuttgart eine Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragen. Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass zur Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragte Personen die von der Förderung betroffenen Gebäude betreten und die förderungsrelevanten Sachverhalte überprüfen können.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

Der Landeshauptstadt Stuttgart wird das Recht eingeräumt, bis zu zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage die abgegebene Wärmemenge sowie die aufgenommene Strommenge der Wärmepumpe zweimalig zu überprüfen.

6 Ausnahmen

Ausnahmen sind zulässig, sofern dies aus energetischem Interesse geboten ist.

Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 50.000 Euro entscheidet über eine Ausnahme die Bewilligungsstelle, bei darüber hinaus gehenden Zuschüssen das Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt.

7 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle eingehen.

* Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Gebäudeeigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.